



Gewerkschaft der Polizei
Landesbezirk Schleswig-Holstein
Regionalgruppe Justizvollzug



Der Schlüssel

Ein informatives und kritisches Informationsblatt der
GdP Regionalgruppe Justizvollzug

Nr. 2/2024

**MACHEN WIR
DIE GEWALT
SICHTBAR!**

Meldet jetzt Gewaltfälle
gegen Beschäftigte im
Dienst der Gesellschaft!

**VERGISS NIE
HIER ARBEITET EIN
MENSCH**

DGB Initiative „Vergiss nie, hier arbeitet ein Mensch“

April 2024

Impressum

Herausgeber: Gewerkschaft der Polizei - Regionalgruppe Justizvollzug
V. i. S. d. P. : Ute Beeck, c/o Justizvollzugsanstalt Kiel,
Faeschstraße 8-12, 24114 Kiel
ute.beeck@jvaki.landsh.de oder der-schluessel@gmx.de
Tel.: 0431-6796.192, mobil: 0176-63113937

Redaktion: Der Vorstand: Ute Beeck, Bianca Söhner, Rüdiger König, Jan Volstorf

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

Inhaltsverzeichnis

Seite

Initiative für Respekt und Toleranz: Das Buch dahinter	3-4
Behandlungsvollzug? Der Alltag sieht anders aus	5-7
„Medikamentenerlass“ angepasst	8-9
Personalien - Wir gratulieren	10
Anträge auf amtsangemessene Besoldung in 2023	10
Vergütung von Mehrarbeit bei Ruhestandsversetzung infolge eines Dienstunfalls	11
Suspendierungen	12
Rechtsprechung für Personalräte	13
Delegationserlass - GdP-Befürchtungen sehr schnell bestätigt	14-15
Ernennung von Justizhauptsekretärinnen und Justizhauptsekretären	16-18

Sämtliche Mitteilungen dieser Info sind sorgfältig zusammengetragen, eine Gewähr kann trotzdem nicht übernommen werden.

Die Ausgabe erscheint nur online und ist im Internet unter https://www.gdp.de/gdp/gdpsh.nsf/id/DE_Regionalgruppe_Justizvollzug abrufbar.



Werte wie Respekt und Toleranz scheinen in unserer Gesellschaft seit einiger Zeit auf dem Rückzug zu sein. Beispiele gibt es in Hülle und Fülle, jeder kennt solche Szenen aus dem Alltag oder den Medien. Vor diesem Hintergrund haben Andrea Wommelsdorf, Burkard Knöpker, Charlotte Beck und Dr. Dirk Reinhardt die »Initiative für Respekt und Toleranz« gegründet.

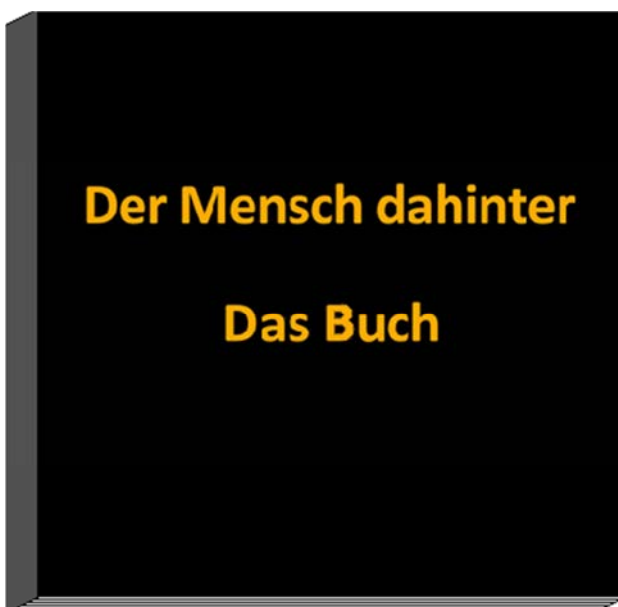
Idee

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Übergriffe auf Beschäftigte bei Polizei, Feuerwehr und anderen in der Öffentlichkeit stehenden Berufsgruppen möchte die »Initiative für Respekt und Toleranz« mit diesem Projekt einen Beitrag zu einem respektvolleren Umgang in unserer Gesellschaft leisten. Ziel ist es, die Menschen zu zeigen, die sich »hinter der Uniform« verbergen.

Umsetzung

Die »Initiative für Respekt und Toleranz« möchte Menschen aus Berufsgruppen, die in besonderer Weise unter Anfeindungen oder Übergriffen zu leiden haben, zu Wort kommen lassen. Dazu zählen neben Mitarbeiter*innen bei Polizei und Feuerwehr auch Sanitäter und Notärztinnen, Busfahrer und Zugbegleiterinnen, Schiedsrichter und Journalistinnen oder Vertreter der Justiz. Es sollen ganz »normale« Vertreter*innen ihres Berufsfeldes sein, die etwas über sich, ihr Leben und ihren Arbeitsalltag erzählen möchten.

Nach über zwei Jahren Interviews und Ausstellungen dokumentiert die »Initiative für Respekt und Toleranz« die Ergebnisse ihres Projekts in einem Buch. Hier finden sich insgesamt 87 der Porträts, die aus den Interviews hervorgegangen sind. Der Mensch dahinter zeigt Repräsentant*innen aus Berufen, die besonders unter Respektlosigkeiten und Anfeindungen, Beschimpfungen und Beleidigungen zu leiden haben, und präsentiert sie ganz privat und aus einer Perspektive, die viele so sicher noch nicht kennen.



In dem Buch „Der Mensch dahinter“ findet sich auch ein Porträt unserer GdP-Kollegin Tania Radandt aus der JVA Lübeck, die sich dankenswerterweise für das Projekt zur Verfügung gestellt hat. Auf der folgenden Seite findet ihr das Interview zum Nachlesen.

„Ich konnte einfach nicht so lange sitzen“

Dass ihr Kollege sich im Nachtdienst mit der Dienstwaffe suizidiert hat, gehört zu den schrecklichsten Erlebnissen von Justizamtsinspektorin Tania Radandt, die inzwischen seit 1 ½ Jahren im Frauentrakt des Lübecker Gefängnisses arbeitet. „In Schleswig-Holstein gibt es nur eine Justizvollzugsanstalt mit einer Abteilung für Frauen“, erklärt Radandt, die eigentlich lieber im Männertrakt arbeitet. „Frauen sind zickiger und hinterhältiger, man kann sie nicht immer richtig einschätzen.“

Im Männertrakt ist es dagegen lauter und anstrengender, da kommt es viel aufs Auftreten an, und das hat die groß gewachsene Frau im Gefängnis perfektioniert. Sie erzählt von dem durchtrainierten Litauer, der sie im Männertrakt einst bedrohte, Auge in Auge, Nase an Nase, sodass zwei Mitgefangene ihre Hilfe anboten. Tania Radandt kann sich auch gut an die Bedrohungslage durch einen Gefangenen erinnern, bei der zwei Kollegen sich wie eine schützende Wand vor sie stellten. „Das hat mir Sicherheit gegeben, wir können uns aufeinander verlassen.“

Sie ist gerne mit Menschen zusammen, strahlt eine positive Dominanz aus und weiß was sie will. Früher hat sie als Steuerfachgehilfin gearbeitet, ein Wunsch aus Kindertagen, in denen sie gerne Post spielte und Briefe abstempelte. Der Grund, warum es letztendlich in eine ganz andere Richtung ging: „Ich konnte einfach nicht den ganzen Tag sitzen, dafür bin ich zu lebendig.“ Heute muss sie viel laufen: Inhaftierte zum Besuch bringen, zur Arbeit, zur Methadontherapie, zu Ärzten, zum Optiker. „Wir haben hier sogar ein eigenes Lazarett“, wie Tania Radandt die Krankenstation bezeichnet.



Foto: @ Der Mensch dahinter: Tania Radandt

Sie erläutert, dass das Gefängnis ein eigener Mikrokosmos ist, mit Bestellmöglichkeiten über einen Katalog von einem speziell ausgerichteten Anbieter. Ihr Schichtbeginn am Morgen beginnt mit der Kontrolle, ob alle Gefangenen noch leben, wobei sie immer mit einem Fuß hinter der Tür auf Eigensicherung achten muss.

„Wir haben eine verantwortungsvolle Aufgabe und werden immer vor neue Herausforderungen gestellt. Ein großes Problem sei die Verständigung mit den Gefangenen, es finden sich verschiedene Nationalitäten ein, die oft nicht gewillt sind, die angebotenen Sprachkurse anzunehmen. Da ärgere man sich schon über den Begriff „Wärter“. „Wärter gibt es vielleicht im Zoo, aber nicht bei uns, wir haben es mit Menschen zu tun, die es gilt zu resozialisieren. Oftmals sind wir deren einzige Bezugsperson.“

Am liebsten macht Tania Radandt Nachtschicht, auch wenn viele der Inhaftierten nicht schlafen können, mit Schlafmitteln oder Medikamenten versorgt werden müssen. Manche fühlen sich nachts einsam und fluten ihre Zelle, um Aufmerksamkeit zu erlangen. Aber der Nachtdienst lasse ihr mehr Zeit für ihre Freunde, für Sport, fürs Radfahren, eben fürs normale Leben. Sechs Jahre will sie noch arbeiten, bevor sie nach fast 41 Jahren in den Ruhestand geht und ihre Zeit – jenseits der Anstrengungen des Schichtdienstes – genießen kann.

Die GdP plant Ende des Jahres eine dreiwöchige Vernissage auf der Geschäftsstelle in Kiel. Weitere Informationen zur Wanderausstellung (Kiel im November/Dezember 2024) sowie zum Erwerb des Buches sind unter <http://www.der-mensch-dahinter.de/index.htm> und auf <https://www.youtube.com/watch?v=9B5gR7QLRNw> zu finden.

Quelle: Initiative für Respekt und Toleranz Der Mensch dahinter: Das Buch

Behandlungsvollzug?

Der Alltag sieht anders aus

Im letzten Jahr befassten sich die Medien ausführlich und fast täglich mit dem Prozess gegen Ibrahim A., den mutmaßlichen Messerstecher von Brockstedt. Bereits im Vorfeld des Prozesses um die tödliche Messerattacke in einem Regionalzug wurde viel über den psychischen Zustand des Angeklagten spekuliert. Auch die GdP Regionalgruppe Justizvollzug berichtete damals in „Der Schlüssel“, dass er Bedienstete bedroht und beschimpfen würde und zudem in seinem Haftraum randaliert habe. Im Juni legte er in seinem Haftraum ein Feuer.

Zwischenzeitlich hat das Medieninteresse an diesem Einzelfall abgenommen. Was allerdings das Arbeiten mit (anderen) psychisch auffälligen bzw. erkrankten Gefangenen betrifft, ist für unsere Kolleginnen und Kollegen hingegen keine Ruhe eingekehrt. Sie beklagen vielfach, dass der gesetzliche Behandlungsauftrag in sehr weite Ferne gerückt ist, weil man im Alltag mehr mit psychisch auffälligen Einzelfällen beschäftigt ist. Die Klientel ist anscheinend ein anderes, als es sich die politisch Verantwortlichen bei der Reform des LStVollzG vorstellten. Statt eines behandlungs- und familienorientierten Vollzuges erlebt man doch eher eine Gewalt- und Drogensituation in den meisten Anstalten.

Im Januar 2024 bestätigte Justizstaatssekretär Otto Carstens, dass *„die leitliniengerechte psychiatrische Versorgung von Gefangenen mit schwerwiegenden psychischen Störungen den Vollzug seit Jahren vor große Herausforderungen stellt. Es besteht dringender Bedarf für die Einrichtung einer vollstationären psychiatrischen Abteilung für jene Gefangenen, die durch ambulante psychiatrische Konsildienste oder im teilstationären Setting der psychiatrischen Tagesklinik in der JVA Neumünster nicht angemessen versorgt werden können. Seit mehr als 10 Jahren wird nach einer langfristigen Lösung für eine vollstationäre Versorgung schwer psychiatrisch erkrankter Gefangener gesucht. Um auch die Versorgung von Gefangenen, die an einer schweren psychiatrischen Erkrankung bzw. psychischen Störung leiden, gewährleisten zu können, wurde daher die Einrichtung einer vollstationären psychiatrischen Abteilung für das Land Schleswig-Holstein in der JVA Lübeck beschlossen, um eine angemessene Behandlung dieser betreuungsintensiven und z. T. gefährlichen Inhaftierten gewährleisten zu können.“*

Bedarfe gibt es in Hülle und Fülle. Hier Auszüge aus gemeldeten Vorfällen der ersten 2 Monaten des Jahres 2024:

Ein Gefangener fiel seit seiner Inhaftierung durch aggressives und forderndes Verhalten auf. Es wurde festgestellt, dass er akut wahnhaft ist. Die ihm angebotene Medikation lehnte er jedoch ab. Einmal trat er mehrfach so stark gegen seine Haftraumtür, dass der Lack abplatzte. Darauf hingewiesen, dass dieses Verhalten nicht angemessen ist, reagierte er uneinsichtig. Ein anderes Mal hatte er einen Fernseher und einen Stuhl zerstört. Um weitere fremdaggressive Handlungen zu vermeiden, wurde der Gefangene in den besonders gesicherten Haftraum (bgH) verbracht.

Ein anderer Gefangener, bereits im bgH untergebracht, schlug dort mit seinem Kopf gegen die Tür. Es musste eine Fixierung auf dem Fesselbett angeordnet werden

Immer öfter Bedrohung von Mitarbeitern z.B. mit einer Rasierklinge - selbst bei dem Versuch, mit einem Gefangenen ein deeskalierendes Gespräch zu führen.

In einem weiteren Fall zeigte ein Gefangener seit Haftbeginn Verhaltensauffälligkeiten. So verhielt er sich häufig ablehnend, pöbelig und provokant. Insbesondere gegenüber Frauen zeigte er sich abwehrend und paranoid verzerrt. Insgesamt entstand der Eindruck, dass paranoide Verkennungen im Rahmen einer ausgeprägten Persönlichkeitsproblematik auftreten. Medikamentöse Behandlungsversuche lehnte der Gefangene strikt ab. Aufgrund seiner provokanten Art geriet er nicht nur mit seinen Mitgefangenen in Konflikt, sondern versetzte auch einem Bediensteten einen Faustschlag.

Manchmal ist es für unsere Kolleginnen und Kollegen auch noch nicht erkennbar, wohin auffällige Verhaltensweisen der Inhaftierten führen können. Ein Gefangener stellte kürzlich einer Mitarbeiterin nach und machte ihr gegenüber Liebesbezeugungen. Aufgrund seiner vorab bereits gezeigten psychischen Auffälligkeiten sowie körperlichen Angriffen auf Mitgefangene ist es für die Bedienstete nicht abschätzbar, wie der Gefangene mit Zurückweisungen umgehen könnte.

Schwer belastend ist aktuell die Situation für 3 Beamte in einer Justizvollzugsanstalt, da sie fast regelmäßig mit Bedrohungen eines Gefangenen zu tun haben. Mit Ablehnungen aus vollzuglichen Gründen kann er nicht umgehen und bezieht diese als Schikane gegen seine Person. Als Reaktion folgen Tritte gegen die Haftraumtür und den Schrank. Es wurden auch schon Selbstgespräche gehört, in denen er seine Wut ausdrückte und bald "Beamte ficken" müsse, um sich Respekt zu verschaffen (Anm.: Nein, es handelt sich nicht um Ibrahim A.). Zudem gibt es Hinweise, wonach der Gefangene vorhaben soll, dass eine andere Person außerhalb der Anstalt entweder raus finden soll, wo die Bediensteten wohnen oder diese nach Dienstschluss vor der Anstalt „abgefangen“ werden sollen.

Aus Sicht der zuständigen Vollzugsabteilungsleitung sind die Drohungen des Gefangenen aufgrund seines bisher nicht einschätzbaren Verhaltens ernst zu nehmen. Aber das war' denn auch. Aus Sicherheitsgründen wurde zunächst Einschluss angeordnet. Das entspannt die Situation aber nicht wirklich. Eher ist davon auszugehen, dass der Gefangene weitere Frustrationen aufbaut und diese sich beim Öffnen der Haftraumtür gegen die Bediensteten entlädt.

Das Personal im Justizvollzug leistet grundsätzlich eine „gefahr geneigte Tätigkeit“. In der Haftanstalt sitzen Leute, die nicht in der Lage sind, Gesetznormen einzuhalten. Wir erleben eine allgemeine Verrohung des Miteinanders und der Umgangsformen im Justizvollzug. Unsere Kolleginnen und Kollegen sind vermehrt Gefangenen ausgesetzt, die unter psychischen Erkrankungen leiden und/oder gewaltbereiter sind.



Diese beispielhaft aufgeführten Fälle, geschehen **innerhalb von nur zwei Monaten in lediglich zwei Anstalten**. zeigen, wie psychisch belastend die tägliche Arbeitssituation für unsere Kolleginnen und Kollegen in den Vollzugsanstalten geworden sind. Doch auch außerhalb des Vollzuges scheint die Gesellschaft mit immer mehr Gewalttaten konfrontiert zu werden. Statt nach dem Dienst abschalten zu können, hört man in den Nachrichten:

- Ein 18-jähriger Schüler eines Gymnasiums im baden-württembergischen Sankt Leon-Rot hat am Donnerstag eine gleichaltrige Mitschülerin erstochen (25.01.2024)
- Amoktat an einem Wuppertaler Gymnasium mit insgesamt acht Verletzten durch Messerattacke (27.02.2024)
- Messerangriff an einer Pforzheimer Schule mit zwei schwerverletzten Jugendlichen (07.02.2024)
- Messerangriff auf einem Schulhof. Auf dem Gelände einer Grundschule ist der 52 Jahre alte Hausmeister durch eine Stichverletzung schwer verletzt worden (12.01.2024)
- In einer Schule in Cuxhaven hat eine 16-jährige Schülerin eine Mitschülerin mit einem Messer angegriffen und schwer verletzt (22.12.2023)
- Schülerin (13) in Heide durch mehrere Teenager, hauptsächlich Mädchen, im Alter zwischen zwölf und 17 Jahren schwer misshandelt (21.02.2023)
- Hinzu kommen natürlich noch die Berichte und Bilder von gewaltbereiten Fußballfans oder Demonstranten.

Der Vollzug ist eben doch auch Spiegelbild der Gesellschaft. Wie sich wiederkehrend zeigt, setzen sich dieses Verhalten und die psychischen Auffälligkeiten regelmäßig auch nach der Inhaftierung fort. Da wissen unsere Kolleginnen und Kollegen heute schon, welche Art von Zugängen mit welchem Verhalten demnächst in unseren Vollzugsanstalten zu erwarten sind.

Die Missachtung, die fehlende Wertschätzung, der Hass und die Gewalt entlädt sich nicht nur gegen Polizisten, Einsatzkräfte der Feuerwehr und des Rettungsdienstes, sondern auch innerhalb der Mauern einer Justizvollzugsanstalt gegen die dort tätigen Menschen. Viele verlieren mit der Zeit immer mehr die Motivation im Job und müssen sich tagtäglich erneut überwinden, zur Arbeit zu gehen.



„Medikamentenerlass“ angepasst

In „Der Schlüssel 2023-4“ berichteten wir über die Situation in den medizinischen Abteilungen der Anstalten und die Probleme bei der Medikamentenausgabe durch Bedienstete des Allgemeinen Vollzugsdienstes (AVD).

Kritisiert wurde durch die GdP Regionalgruppe Justizvollzug u.a. auch die Verfahrensweise, wenn die medizinische Abteilung nicht besetzt ist (z.B. Personalmangel, Nachtdienst pp.) und die Medikamentenausgabe einschließlich Substitut durch den AVD erfolgt, ohne dass diese Bediensteten zur Verabreichung berechtigt sind. Dazu wäre vorab durch den substituierenden Arzt / Ärztin eine fachgerechte Einweisung vorzunehmen, die zu dokumentieren ist (§ 5 Abs. 9 BtMVV).

Zwischenzeitlich hat das Justizministerium den **Erlass zur Medikamentenausgabe in den Justizvollzugsanstalten („Medikamentenerlass“)** angepasst und konkretisiert:

- Die ordnungsgemäße Ausgabe der **Medikamente** ist durch ein geeignetes Medikamenten-Dosiersystem sicherzustellen, wobei die Befüllung des Dosiersystems **ausschließlich Aufgabe des Medizinischen Dienstes** ist.
- Der Name, das Geburtsdatum und die Buchnummer der oder des Gefangenen, Arrestierten oder Untergebrachten müssen **deutlich erkennbar** auf dem Dosiersystem markiert werden.
- Medikamente, die unter das **BtmG** fallen, werden durch **die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt** verordnet. Die Medikamente werden **unter Sicht der Bediensteten des Medizinischen Dienstes in den Räumen des Medizinischen Dienstes** eingenommen.
- Sollte sich in Ausnahmefällen kein Personal des medizinischen Dienstes im Dienst befinden, kann die Ausgabe durch Bedienstete des AVD **in den Räumen des medizinischen Dienstes** erfolgen, wenn die Befüllung in ein Dosiersystem **vorab durch Bedienstete des Medizinischen Dienstes** erfolgt ist.
- **Substitutionsmittel** dürfen nur in den Räumen des medizinischen Dienstes durch Bedienstete des Medizinischen Dienstes vorbereitet (Befüllung des Bechers/ des Dosiersystems) werden.
- In **begründeten Fällen**, in denen die Abgabe nicht anderweitig gewährleistet werden kann, dürfen Substitutionsmittel auch von Bediensteten des AvD ohne medizinische, pharmazeutische oder pflegerische Qualifikation ausgegeben werden, sofern der substituierende Arzt nicht selbst in der jeweiligen Einrichtung tätig ist oder der medizinische Dienst nicht besetzt ist.
- Der substituierende Arzt hat dazu mit der jeweiligen Einrichtung eine Vereinbarung zu treffen und die Bediensteten des AvD **selber einzuweisen**. In regelmäßigen Abständen ist das eingewiesene Personal **erneut** zu unterweisen. Die Ersteinweisung und die Wiederholungsunterweisungen **sind zu dokumentieren**.



Foto: © Tim Reckmann / pixelio.de



Fazit:

- Die lange Zeit genutzten „Tüten“ sind nicht mehr zulässig, es ist ein geeignetes Medikamenten-Dosiersystem zu verwenden.
- Handschriftliche, schlecht lesbare Angaben zum Gefangenen gehören der Vergangenheit an.
- Nicht geschulte oder eingewiesene Bedienstete des AVD dürften Substitutionsmittel nicht mehr ausgeben.

Aus gewerkschaftlicher Sicht war es zwingend erforderlich, dass unsere Kolleginnen und Kollegen, die „in fremdem Gewässer schwimmen sollen“, auch entsprechend geschützt werden müssen. Durch die Anpassung des „Medikamentenerlasses“ wird den AVD-Bediensteten künftig eine bessere Rechtssicherheit gegeben. Es sollten sich nur alle daran halten, um bei Fehlern nicht haften zu müssen.



Welche brisanten Auswirkungen ein Fehler bei der Medikamentenausgabe haben kann, zeigte sich 2011 in einem Urteil des Amtsgerichts Itzehoe. Damals wurde der (externe) Anstaltsarzt der JVA Itzehoe wegen fahrlässiger Tötung zu 200 Tagessätzen a' 100 Euro verurteilt. Die Anklage hatte dem Allgemeinmediziner vorgeworfen, einem Inhaftierten eine zu hohe Dosis Methadon verordnet zu haben, ohne diesen vorher persönlich untersucht zu haben. In ihrem Urteil betonte die Richterin, dass der Arzt seine Sorgfaltspflicht mehrmals verletzt habe, eine Diagnose sei *"originäre Aufgabe des Arztes"*.

Der Anstaltsarzt wurde telefonisch von Beamten über einen neuen Insassen informiert und verordnete dem Gefangenen 14 Milliliter Methadon und weitere Medikamente - ohne ihn zuvor persönlich untersucht zu haben. Ein AVD-Beamter hatte den Gefangenen am nächsten Tag gegen Mittag schnarchend in seinem Haftraum vorgefunden. Weil dieser sich nicht wecken ließ, rief er den Anstaltsarzt an. Dieser machte sich erst abends vor Ort ein Bild und rief einen Rettungswagen. Doch es war zu spät, der Inhaftierte verstarb.

Das Schnarchen sei nach Angaben des Sachverständigen ein *"typisches Symptom der Atemwegs-lähmung"*, die infolge einer Methadon-Überdosis eintritt. Für den Sachverständigen stand außer Frage, dass eine Methadon-Überdosis todesursächlich war.

Der Anstaltsarzt hatte sich auf die Aussagen von Justizvollzugsbeamten und Gefangenem verlassen – dabei sind Drogenabhängige bekanntermaßen aufgrund ihrer Sucht keine zuverlässige Quelle. Der Richterin zufolge spielten aber auch weitere Aspekte eine Rolle. So *"könnte das Opfer noch leben, wenn einer der Justizvollzugsbeamten seinem eigenen Verstand gefolgt wäre und einen Notarzt gerufen hätte"*.

Wir gratulieren...

... den Kollegen *Stephan Schoer (JVA HL)* und *Jan-Paul Metesch (JVA NMS)* zur Ernennung zum Justizoberinspektor.

... den Kolleginnen *Julia Kampf (JVA HL)*, *Brigitte Zeise (JVA KI)* sowie den Kollegen *Melvin Heinlein*, *Christoph Jeß*, *Benny Bregulla*, *Mario Hödl*, *Vedat Kelmendi*, *Kai Michel*, *Jan Werner Volkmann (alle JVA HL)*, *Kim Christopher Potreck*, *Jörg Tomaschewski*, *Frank Christian Trauslen (alle JVA NMS)* und *Enrico Perez Cordova (JVA KI)* zur Ernennung zur/zum Beamtin/en auf Lebenszeit.

... den Kolleginnen *Hellen Buthmann (JVA HL)*, *Jacqueline Möller*, *Janis Löbau (beide JVA NMS)*, *Nele Catharina Blöcker*, *Franziska Festersen*, *Shanis Selle (alle JVA KI)* sowie den Kollegen *Marcell Müller*, *Felix Poske (JVA HL)*, *Frank Blümle (JVA NMS)*, *Erik Buck (JVA KI)*, *Christoph Matthiesen (JA SL)* und *Sebastian Olschewski (JVA FL)* zur bestandenen Laufbahnprüfung und der Ernennung zum/zur Justizhauptsekretär/in.

... dem Kollegen *Norbert Weiß (JVA NMS)* zum 25jährigen Dienstjubiläum.

... dem Kollegen *Daniel Bredfeld (JVA NMS)* und Ehefrau zur Geburt ihres Sohnes.

Wir bitten um Verständnis, dass wir hier nur die Kolleginnen und Kollegen erwähnen konnten, die uns von den Vertrauensleuten der Anstalten rechtzeitig gemeldet wurden.



Anträge von Beamt:innen des Landes auf amtsangemessene Besoldung in 2023

Es wurden bis zum 15.01.2024 insgesamt 16.967 Anträge auf amtsangemessene Alimentation für 2023 gestellt. Hiervon entfallen 15.445 auf den Besoldungsbereich und 1.522 Anträge auf den Versorgungsbereich.

Eine Aufschlüsselung nach Fachbereichen ist nicht möglich, da die Anträge im Regelfall keinen Hinweis auf die dienstliche Verwendung enthalten. Bei der GdP sind ca. 1000 Anträge auf Rechtsschutz dazu eingegangen.

Die Anträge wurden bislang mangels Entscheidungsreife nicht beschieden. Die Bescheidung erfolgt, nachdem im Zuge des kommenden Gesetzgebungsverfahrens mögliche Anpassungsbedarfe in der Besoldung mit Blick auf eine amtsangemessene Alimentation für 2023 und die Folgejahre abschließend geprüft wurden und das entsprechende Besoldungsanpassungsgesetz verabschiedet wurde.



Vergütung von Mehrarbeit bei Ruhestandsversetzung infolge eines Dienstunfalls



Vergütungen für Mehrarbeit an Beamtinnen und Beamte dürfen nur nach Maßgabe der Mehrarbeitsvergütungsverordnung (MVergVO) gezahlt werden.

Die Vergütung wird nur gewährt, wenn die Mehrarbeit von einer Beamtin oder einem Beamten geleistet wurde, für die die beamtenrechtlichen Arbeitszeitregelungen gelten, und sie

1. schriftlich angeordnet oder genehmigt wurde,
2. aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht durch Dienstbefreiung innerhalb eines Jahres ausgeglichen werden kann und
3. die sich aus der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ergebende Arbeitszeit um mehr als fünf Stunden im Kalendermonat (Mindeststundenzahl) übersteigt.

Das BVerwG Leipzig hat nun ein richtungsweisendes Urteil zur Vergütung von Mehrarbeit bei **Ruhestandsversetzung infolge eines Dienstunfalls** gefällt.

Der Fall:

Der Kläger wurde mehrfach zu Mehrarbeit herangezogen. Im September 2016 erlitt er einen Dienstunfall. Daran schlossen sich Krankheitszeiten an, mit Ablauf des 31. Juli 2018 ist der Kläger wegen dauernder Dienstunfähigkeit vorzeitig in den Ruhestand versetzt worden. Deshalb beantragte er die finanzielle Abgeltung geleisteter Mehrarbeit im Umfang von 205 Stunden. Die nach erfolglos durchgeführtem Widerspruchsverfahren erhobene Klage blieb in beiden Instanzen ohne Erfolg.

Das BVerwG hat den Fall nun anders bewertet und die Sache an das Oberverwaltungsgericht zurückgewiesen.

Die Gründe:

Der Dienstherr ist verpflichtet, für angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit innerhalb eines Jahres Dienstbefreiung zu gewähren. Dieser **vorrangige Freizeitausgleich** darf nur unterbleiben, wenn die Dienstbefreiung **aus zwingenden dienstlichen Gründen** nicht realisierbar ist. In diesem Fall wird die Möglichkeit einer finanziellen Abgeltung eröffnet.

Das Erfordernis entgegenstehender zwingender dienstlicher Gründe beschränkt den Dienstherrn. Nur wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, darf der Dienstherr von der angeordneten Dienstbefreiung innerhalb eines Jahres absehen. Dies ist dann der Fall, wenn der an sich dem Beamten zu gewährende Freizeitausgleich mit großer Wahrscheinlichkeit zu schwerwiegenden Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Dienstbetriebs führen würde.

In der Person des Beamten liegende Gründe, insbesondere Krankheit, zählen dazu nicht. Nach Ablauf der Jahresfrist ist die Gewährung von Dienstbefreiung nicht mehr möglich. Ein Anspruch des Beamten auf Freizeitausgleich wandelt sich in einen Vergütungsanspruch um.

Quelle: BVerwG 2 C 2.23 - Urteil vom 07. März 2024

Suspendierungen

Bei der Durchführung von Disziplinarverfahren gegen Beamtinnen oder Beamte kann diesen bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte verboten werden. Dieses hat zur Folge, dass sie ihre Arbeitsleistung auf der jeweiligen Dienststelle nicht mehr erbringen können, ihre Stelle jedoch aufgrund der Vorläufigkeit der Maßnahme nicht wieder besetzt werden kann.

Auf eine **Kleine Anfrage der Abgeordneten Sophia Schiebe und Marc Timmer (SPD) zur personellen Kompensation bei Disziplinarmaßnahmen im AVD** hat das Ministerin für Justiz und Gesundheit geantwortet, dass derzeit sechs AVD-Bedienstete der JVA Lübeck aufgrund der Einleitung eines Disziplinarverfahrens vom Dienst suspendiert sind.

Nr.	JVA	Dauer der Maßnahme
1	JVA Lübeck	Seit 10/2022
2	JVA Lübeck	Seit 10/2022
3	JVA Lübeck	Seit 10/2022
4	JVA Lübeck	Seit 05/2023
5	JVA Lübeck	Seit 08/2023
6	JVA Lübeck	Seit 12/2023

Die Arbeitsleistung der suspendierten Bediensteten wird durch die übrigen Bediensteten des AVD der jeweiligen Justizvollzugsanstalt aufgefangen. Eine weitergehende Kompensation findet nicht statt.

Die Landesregierung hat im September 2023 zur Dauer von Disziplinarverfahren eine Reform des Landesdisziplinalgesetzes angekündigt, in dem Möglichkeiten zur Beschleunigung von Verfahrensabläufen in Disziplinarverfahren geprüft werden sollen. Für zielführende Debatten über eine bedarfsorientierte Fortentwicklung des Disziplinarrechts sei es aber unabdingbar, faktenbasierte Grundlagen zu erheben. Die entsprechende Landesverordnung befindet sich gegenwärtig in Vorbereitung.

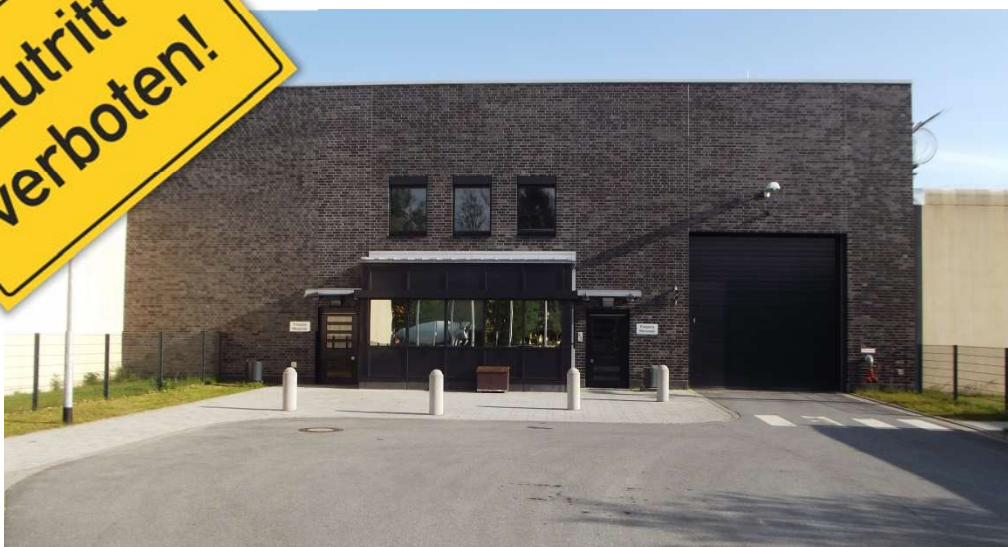


Foto @ GdP

Rechtsprechung für Personalräte

Zusammenwirken von PR und SBV

Unterliegt die Versetzung in den Ruhestand der Beteiligung des Personalrats, müssen ihm nach Auffassung des BVerwG sowohl die Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung wie auch die Stellungnahme der Frauenvertretung vorgelegt werden, um den Anforderungen der vollständigen Unterrichtung zu genügen. Andererseits kann ein Personalrat im Mitbestimmungsverfahren die Zustimmungsverweigerung darauf stützen, die Schwerbehindertenvertretung oder die Frauenvertreterin seien nicht zuvor an der Maßnahmeabsicht beteiligt worden.

Es ist jedoch darauf zu achten, dass der Personalrat geltend macht, dass die Dienststelle die Schwerbehindertenvertretung und die Frauenvertreterin nicht beteiligt hat. Dagegen kann die Personalvertretung die Verweigerung ihrer Zustimmung nicht darauf stützen, die bisherige Beteiligung anderer Vertretungen sei nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden. Denn in diesem Fall maßte sich die Personalvertretung die Befugnisse an, die der Gesetzgeber der jeweiligen Vertretung zugeordnet hat. (BVerwG, Urteil vom 20.10.2022, 2 C 10/21)

Behinderung der Personalratsarbeit

Der Arbeitgeber darf die Arbeit des Personalrats nicht dadurch behindern, indem er den Personalratsmitgliedern droht, wenn sie an einer Personalratssitzung teilnehmen wollen. Das Recht jedes Personalratsmitglieds auf uneingeschränkte Teilnahme an Personalratssitzungen ist rechtlich geschützt. Personalräte müssen darauf achten, dass Arbeitgeber oder deren Vertreter keine Maßnahmen ergreifen, die darauf abzielen, ihre Teilnahme zu verhindern. Personalräte sollten sich bewusst sein, dass sie im Falle solcher Versuche eine Unterlassung vor Gericht beantragen können. Es spielt dabei keine Rolle, ob die Personalratssitzungen selbst gegen gesetzliche Vorgaben verstoßen oder in Einzelfällen nicht als "erforderlich" erachtet werden. Ggf. macht sich der Arbeitgeber sogar strafbar, wenn er die Tätigkeit des Personalrats behindert oder stört.

Hält der Arbeitgeber eine Personalratssitzung für unzulässig, muss er stattdessen den rechtlichen Weg beschreiten.

Schwerbehinderung: Präventionsverfahren nach dem SGB IX

Der Arbeitgeber hörte den Personalrat, die SBV und die Gleichstellungsbeauftragte zu einer beabsichtigten „Kündigung in der Probezeit“ eines Arbeitnehmers an. Sie begründete dies damit, die Arbeitsleistung des Beschäftigten habe nicht den Erwartungen entsprochen und sich auch nicht ausreichend ins Team eingefügt. Nachdem keine Stelle Einwände erhob, erhielt der Mitarbeiter eine ordentliche und fristgerechte Kündigung zum. Dagegen wehrte er sich mit einer Kündigungsschutzklage und bekam Recht.

Arbeitgeber seien (auch schon während der sechsmonatigen Wartezeit des § 1 Abs. 1 KSchG) verpflichtet, ein Präventionsverfahren nach § 167 Abs. 1 SGB IX durchzuführen, wenn und sobald ihnen bei einem bekanntermaßen schwerbehinderten Beschäftigten Probleme in der Arbeitsleistung oder in der Zusammenarbeit im Team bekannt werden.

Da diese Bemühungen hier unterblieben seien, habe der Arbeitgeber gegen seine Förderpflichten zugunsten schwerbehinderter Menschen verstoßen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts begründe der Verstoß des Arbeitgebers gegen Vorschriften, die Verfahrens- und/oder Förderpflichten zugunsten schwerbehinderter Menschen enthalten, regelmäßig die Vermutung einer Benachteiligung wegen der (Schwer)Behinderung. Diese Pflichtverletzungen seien nämlich grundsätzlich geeignet, den Anschein zu erwecken, an der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen uninteressiert zu sein. (ArbG Köln Urteil vom 20.12.2023, 18 Ca 3954/23)



Delegationserlass - GdP-Befürchtungen sehr schnell bestätigt

In unserer letzten Ausgabe „Der Schlüssel“ berichteten wir über den s.g. Delegationserlass – die Übertragung personalrechtlicher Befugnisse im Bereich der Justizvollzugseinrichtungen des Landes Schleswig-Holstein. Aus gewerkschaftlicher Sicht wurde diese (Delegations)Entwicklung bereits im Vorfeld skeptisch betrachtet. Die GdP hält die Schaffung verbindlicher landeseinheitlicher Standards weiterhin für dringend geboten, damit die erforderliche Klammerfunktion des Justizministeriums spür- und sichtbarer wird.

**Und unsere Befürchtungen haben sich auch sofort bewahrheitet. Die neue föderale Kleinstaate-
rei geht aufgrund fehlender einheitlicher Maßstäbe zu Lasten unserer Kolleginnen und Kollegen.**

Dieses zeigt sich aktuell an mehreren Nichtübernahmen in ein Beamtenverhältnis auf ~~Lebenszeit~~ bzw. auf Probe nach Abschluss der Ausbildung. In einer JVA sollen z.B. 51 Fehltage in der zweijährigen Ausbildung ausschlaggebend für die Verweigerung einer Verbeamtung auf Probe sein. Die Krankheitszeiten sollen jedoch geplant (OP) und mit der Dienststelle abgesprochen gewesen sein. Dabei handelt es sich bei den Krankentagen um eine erforderliche Operation (30 Tage) und eine Corona-Infektion (13 Tage). Hinweise auf eine fehlende charakterliche oder fachliche Eignung liegen nicht vor. Ebenfalls nicht berücksichtigt wurde bei der Entscheidung der Dienststelle, dass die Operation mit dem Schulleiter abgestimmt war und im Fall der Corona-Infektion der Mitarbeiter sogar der Justizvollzugsschule verwiesen wurde.

In einer anderen JVA hingegen stehen sogar wesentlich mehr Krankentage während der zweijährigen Ausbildung einer Ernennung in das Beamtenverhältnis auf Probe nicht entgegen. Es sind lediglich Weisungen gem. LBG vorgesehen.

Einen Erlass, Dienstvereinbarungen oder sonstige Regelungen, wieviel Krankentage einer Ernennung in das Beamtenverhältnis auf Probe bzw. Lebenszeit als verträglich angesehen werden gibt es nicht. Augenscheinlich scheinen hier sehr willkürliche Entscheidungen getroffen. **Es darf doch aber nicht sein, dass die Zukunft unserer Kolleginnen und Kollegen davon abhängt, in welcher JVA sie tätig sind.**

Unstrittig ist, dass der Dienstherr bei der von Art. 33 Abs. 2 GG geforderten Eignungsbeurteilung immer auch eine Entscheidung darüber zu treffen hat, ob die Kollegin oder der Kollege den Anforderungen des jeweiligen Amtes in gesundheitlicher Hinsicht entspricht. Ist nach der körperlichen oder psychischen Konstitution eines Bewerbers die gesundheitliche Eignung nicht gegeben, kann er unabhängig von seiner fachlichen Eignung nicht verbeamtet werden. Dabei ist ein - nicht behebbarer - Mangel der gesundheitlichen Eignung bereits bei der Berufung in das Verhältnis auf Probe zu berücksichtigen.

Demnach haben die Bediensteten grundsätzlich Anspruch darauf, dass die Justizvollzugsanstalt eine ermessensfehlerfreie Entscheidung über die Verbeamtung trifft. Eine entsprechende Prognosebeurteilung setzt eine hinreichende Tatsachenbasis voraus. Daher muss in aller Regel ein Mediziner eine fundierte medizinische Tatsachenbasis für die Prognose auf der Grundlage allgemeiner medizinischer Erkenntnisse und der gesundheitlichen Verfassung des Bewerbers erstellen. Er muss das Ausmaß der Einschränkungen feststellen und deren voraussichtliche Bedeutung für die Leistungsfähigkeit und für die Erfüllung der beruflichen Anforderungen medizinisch fundiert einschätzen. Die vorab beispielhaft geschilderten Entscheidungen wurden ohne amtsärztliches Gutachten getroffen.

Es ist bekannt, dass grundsätzlich kein Anspruch auf Übernahme eines Beamten auf Widerruf nach Jährlich können i.d.R. lediglich rund 50 Anwärtinnen und Bewerber in der Justizvollzugsschule ausgebildet werden. Zudem ist die Ausbildung auch nicht umsonst, sondern verursacht dem Land Schleswig-Holstein Kosten.

Probezeit ist die Zeit im Beamtenverhältnis auf Probe, während der sich die Beamtinnen und Beamten

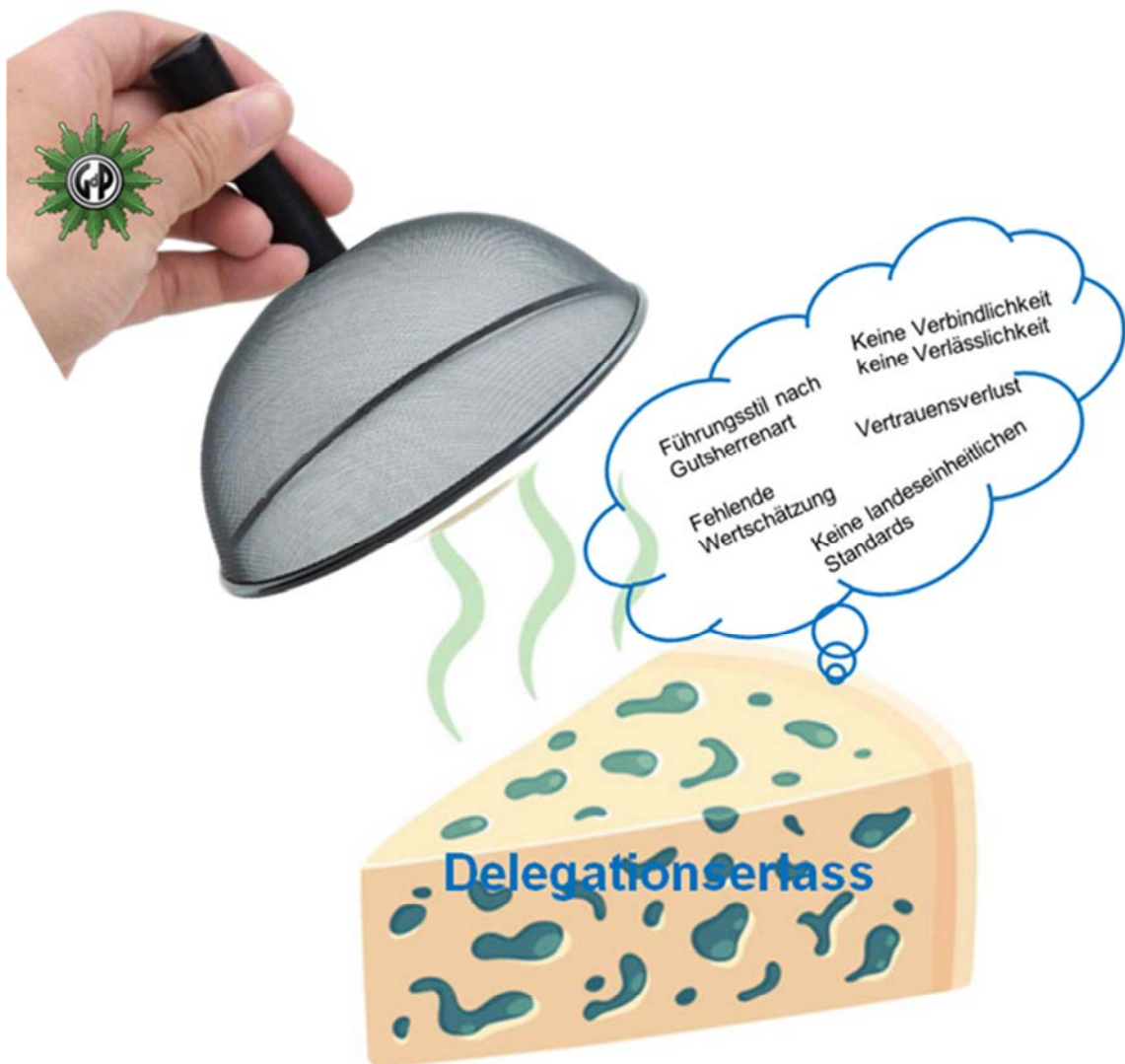
nach Erwerb der Befähigung für die Laufbahn bewähren sollen. Die Möglichkeit einer Bewährung in der Probezeit wird in den geschilderten Fällen gar nicht zugelassen.

Vorstehend wurde Kritik am Delegationserlass in Bezug auf Ernennungen in Beamtenverhältnisse dargestellt. Aber was erwartet unsere Kolleginnen und Kollegen als nächstes? Führungsstil nach Gutsherrenart? Zweierlei Maß bei Stellenausschreibungen, Beförderungen oder Disziplinarmaßnahmen? Die Kolleginnen und Kollegen werden sehr genau schauen und vergleichen, wie in anderen Anstalten verfahren wird.

Kann sich der Justizvollzug diesen Vertrauensverlust seiner Bediensteten aufgrund willkürlicher Entscheidungen und Verfahrensweisen wirklich leisten? **Wir glauben, nein!!!**

Die Aufsichtsbehörde als Auslaufmodell?

Das Justizministerium muss Rahmenbedingungen vorgeben, damit in den Justizvollzugseinrichtungen des Landes weiterhin möglichst gleichartige Bedingungen (Mindeststandards) gewährleistet sind. Wer beaufsichtigt wird, fühlt sich i. d. R. kontrolliert und in seiner Machtentfaltung eingeschränkt. Dies gilt auch für die Justizvollzugsanstalten.



Ernennung von Justizhauptsekretärinnen und Justizhauptsekretären

Zwei Jahre haben sie viele Entbehrungen in Kauf genommen und auf diesen Moment hingearbeitet: An der Justizvollzugsschule Neumünster haben 25 Anwärtinnen und Anwärter ihre Ausbildung für den Allgemeinen Vollzugsdienst (AVD) beendet. Justizstaatssekretär Otto Carstens (Foto re.) überreichte am 28. März 2024 im Rahmen einer Feierstunde die Ernennungsurkunden an die Lehrgangsteilnehmer.



In seinem Grußwort betonte der Staatssekretär: *„Ihre Kernaufgabe ist der unmittelbare Umgang mit Menschen, die sich in Untersuchungshaft befinden oder wegen einer Freiheitsstrafe inhaftiert sind. Sie kommen damit einer besonderen Verantwortung nach, denn Sie nehmen eine hoheitliche Tätigkeit in einem für unsere Gesellschaft sehr bedeutenden Umfeld wahr.“* Weiter sagte der Staatssekretär: *„Unser Strafvollzug verfolgt im Umgang mit den Gefangenen ein anspruchsvoll ausbalanciertes Ziel: Es geht um Resozialisierung und gesellschaftliche Wiedereingliederung einerseits und den Vollzug der Freiheitsstrafe andererseits. Sie als Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte sorgen durch Ihre Arbeit mit den Gefangenen dafür, dass beides gelingt. Dadurch werden hohe Anforderungen an Sie gestellt. Doch Sie haben in Ihrer Ausbildung besondere Fähigkeiten erlernt und bereits nachgewiesen, dass Sie einer solch anspruchsvollen Aufgabe gewachsen sind. Das ist gut so, denn wir brauchen Sie. Aufgrund der notwendigen weiteren personellen Aufstockung im Allgemeinen Vollzugsdienst sind Sie in den Justizvollzugsanstalten sehr willkommen. Wir freuen uns auf Sie.“*

Viele Anwärtinnen und Anwärter, die einen unterschiedlichen beruflichen Hintergrund haben, waren bereits vor der Ausbildung als Tarifbeschäftigte im AVD tätig und werden nun in verschiedenen Bereichen des Vollzugsdienstes tätig sein. In den Justizvollzugsanstalten des Landes werden sie bereits sehnsüchtig erwartet, um die derzeitigen Personalengpässe zu beheben.



Zu Beginn der im festlichen Rahmen im Hof Lübbecke in Boostedt durchgeführten Abschlussfeier würdigte Schulleiter Jochen Kandler in Anwesenheit zahlreicher Ehrengäste und Angehörigen die Leistungen der Absolventen des Abschlusslehrganges.

Als Lehrgangsbeste wurde unser GdP-Mitglied Jacqueline Möller (Foto re.) aus der JVA Neumünster geehrt.

Als Lehrgangssprecher blickte stellvertretend für den Abschlussjahrgang unser GdP-Kollege Marcel Müller aus der JVA Lüneburg (Foto u.) mit satirischer Note auf die zwei Jahre gemeinsame Ausbildung zurück und sorgte damit für viele Lacher bei den amüsierten Festaktteilnehmerinnen und -teilnehmern.



Die GdP gratuliert dem Vollzugsnachwuchs zur bestandenen Ausbildung und wünscht allen Kollegen*innen einen guten Start in den Dienststellen und dass sie ihre Berufswahl trotz aller Herausforderungen niemals bereuen werden.“ Die Regionalgruppenvorsitzende Ute Beeck: „Ihr habt es geschafft und wir freuen uns auf die Unterstützung in den Vollzugseinrichtungen des Landes.

Dort ist die GdP mit ihren Vertrauensleuten gut aufgestellt, jederzeit ansprechbar und steht bei Rechtsfragen und mit Rechtsschutz an der Seite ihrer Mitglieder.“

Traditionell wurde der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung für die in der GdP organisierten Kolleginnen und Kollegen auch diesmal wieder durch die Regionalgruppenvorsitzende Ute Beeck mit der „Hunter-Einsatztasche“ (Foto re.) prämiert.

Leider – und das sollte nicht unerwähnt bleiben – wurde eine Anwärterin gar nicht erst zur mündlichen Prüfung zugelassen und zwei weitere Anwärter werden nach bestandener Laufbahnprüfung nicht wie erhofft als Beamte in den Landesdienst übernommen (s. Seiten 14/15).



